

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. DEFINITIONEN

1.1 Der Begriff "Maschine" bezieht sich auf Maschinenanlagen jeder Art, auch andere als Werkzeugmaschinen, sowie auf Maschinenlinien und Anlagen, die von BERGER Automation GmbH geliefert werden.

1.2 Die Begriffe "Ware" und "Produkte" umfassen außer den Maschinen auch Komponenten, Maschinenteile, Fertigprodukte und alle anderen Sachgüter, die von BERGER Automation GmbH geliefert werden.

2. VERTRAGSBESTIMMUNGEN

2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln vorbehaltlich eventueller spezifischer Abweichungen, die schriftlich vereinbart werden, alle gegenwärtigen und zukünftigen Kaufverträge zwischen BERGER Automation GmbH (im Folgenden "der Verkäufer") und dem Auftraggeber (im Folgenden "der Käufer"). Eventuelle Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch nicht teilweise, wenn sie nicht schriftlich vom Verkäufer angenommen wurden. Eventuelle Abweichungen von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nur wirksam, wenn sie schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden.

2.2 Die Annahme des Angebots oder der Auftragsbestätigung des Verkäufers durch den Käufer führt zur Anwendung dieser vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Vertrag.

2.3 Alle Kaufverträge zwischen den Parteien sowie die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen der österreichischen Gesetzgebung. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

2.4 Alle Verweise auf eventuelle Handelsbegriffe (z.B. EXW, FOB, CIF etc.) verstehen sich unter Bezug auf jene Incoterms der Internationalen Handelskammer in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Version.

3. PRODUKTEIGENSCHAFTEN - TECHNISCHE UNTERLAGEN

3.1 **Nicht verbindliche Daten.** Die Gewichte, Abmessungen, Preise, Kapazitäten, Leistungen und anderen Daten, die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Werbeanzeigen, Abbildungen, Preislisten oder anderem Illustrationsmaterial des Verkäufers aufgeführt sind, sind reine Richtwerte. Diese Daten sind nicht verbindlich.

3.2 **Änderungen.** Der Verkäufer behält sich vor, jederzeit ohne Vorankündigung die Produkte (z.B. die Komponenten) zu ändern, sofern dadurch die Leistungen nicht beeinträchtigt werden.

3.3 **Dokumente des Verkäufers.** Alle Zeichnungen, Dokumente, technischen Informationen oder Software in Bezug auf die Herstellung, Montage und Wartung der Anlage, der Maschinen und anderer Waren, die dem Käufer vor oder nach Vertragsabschluss übergeben werden, bleiben ausschließliches Eigentum des Verkäufers. Sie dürfen vom Käufer nicht für andere Zwecke als die Nutzung und Wartung der Produkte verwendet werden und dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder kopiert noch reproduziert noch an Dritte weitergegeben oder mitgeteilt werden.

4. PREISE

4.1 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in der angegebenen Währung EXW ohne Verpackung.

4.2 Die Preise sind ohne Mehrwertsteuer, eventuelle Abgaben oder Steuern sowie Beiträge, Gebühren, fiskalische oder andere Aufwendungen angegeben, die eventuell auf den Vertrag zutreffen könnten.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Die Zahlung hat zu den vereinbarten Bedingungen ausschließlich an den Verkäufer zu erfolgen. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn die entsprechenden Beträge ohne Abzüge auf dem Konto des Verkäufers eintreffen. Im Fall einer Auflösung des Kaufvertrags durch den Käufer oder durch dessen Schuld können eventuelle Anzahlungen des Käufers vom Verkäufer einbehalten werden, um eventuell entstandene Kosten oder Schäden zu decken.

5.2 Bei einer Zahlungsverzögerung ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer Säumniszinsen in der Höhe von 12% + 3 Monate EURIBOR zu zahlen.

5.3 Bei Zahlungsverzug (auch von An- oder Teilzahlungen) von mehr als 30 Tagen hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag aufzulösen und den eventuell bereits bezahlten Teil einzubehalten (um eventuell entstandene Kosten oder Schäden zu decken), und außer der Entschädigung des eventuellen Schadens die Rückgabe der bereits gelieferten Produkte durch den Käufer auf dessen Kosten zu verlangen. Dies gilt auch im Fall, in dem der Käufer ein eventuell vereinbartes Dokumentenakkreditiv oder Bankgarantie nicht innerhalb der vereinbarten Frist bereitgestellt hat.

5.4 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer berechtigt ist, die Betriebsfrist der Software zu begrenzen, bis der Käufer allen seinen vertraglichen Pflichten nachkommt.

5.5 Bei Anzahlungen, die von einer vom Verkäufer gelieferten Bankgarantie gedeckt sind (z.B. Anzahlungsgarantie oder Advance Payment Guarantee), verpflichtet sich der Käufer, die Sicherheit nicht in Anspruch zu nehmen, wenn die Rückgabe der Anzahlung nicht fällig ist, oder nur in der erforderlichen Höhe (z.B. bei Widerruf des Auftrags oder Auflösung des Kaufvertrags durch Schuld des Käufers).

5.6 Der Käufer ist nicht ermächtigt, Abzüge vom vereinbarten Preis vorzunehmen (z.B. im Fall vermeintlicher Mängel an den Produkten) oder die Zahlung bei vermeintlichen Vertragsbrüchen des Verkäufers zu verzögern, sofern dies nicht schriftlich mit diesem vereinbart wurde.

5.7 Wenn der Verkäufer Grund hat zu befürchten, dass der Käufer nicht zur Zahlung in der Lage ist oder nicht die Absicht hat, die Produkte zur vereinbarten Frist zu bezahlen, kann er die Lieferung der Produkte von der Leistung geeigneter Zahlungsgarantien abhängig machen (z.B. Bürgschaft oder Bankgarantie). Bei Zahlungsverzögerungen kann der Verkäufer außerdem einseitig die Fristen eventueller anderer Lieferungen ändern und/oder die Ausführung unterbrechen, bis geeignete Zahlungssicherheiten vorliegen.

6. EIGENTUMSVORBEHALT - GEFÄHRÜBERGANG

6.1 Es wird vereinbart, dass gelieferte Produkte im Eigentum des Verkäufers bleiben, bis die vollständige Zahlung bei diesem eingegangen ist. Der Käufer verpflichtet sich, vor der vollständigen Zahlung nichts zu tun, was die Rechte des Verkäufers beeinträchtigen könnte, z.B. die Produkte ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers weiterzuverkaufen, abzutreten oder als Sicherheit einzuräumen.

6.2 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer an den Käufer über. Wenn die Spedition aus Gründen, die nicht dem Verkäufer zuzuschreiben sind, verzögert oder verhindert wird, wird die Maschine auf Risiko, Gefahr und Kosten des Käufers ab dem vorgesehenen Lieferdatum, das dem Käufer rechtzeitig mitgeteilt wird, eingelagert.

7. LIEFERFRISTEN

7.1 Sofern nicht anders vereinbart, versteht sich die Lieferung der Produkte ab Werk, und zwar auch, wenn vereinbart wird, dass die Spedition ganz oder teilweise vom Verkäufer übernommen wird. Die Übergabe erfolgt also in jeder Hinsicht im Werk des Verkäufers beim Laden auf das Fahrzeug des ersten Frachtführers.

7.2 Die eventuell zwischen den Parteien vereinbarten Lieferfristen sind reine Richtwerte und binden den Verkäufer nicht. Diese Fristen laufen ab der Ausstellung der Auftragsbestätigung und enden mit der Anzeige der Versandbereitschaft der Ware.

7.3 Diese Fristen werden in folgenden Fällen automatisch verlängert:

7.3.1 wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt (z.B. Verzögerung einer vereinbarten An- oder Vorauszahlung);

7.3.2 wenn der Verkäufer Unterlagen, Pläne, Erläuterungen, Materialien für Proben und Abnahmen oder andere Dinge, die der Auftraggeber für die Ausführung des Auftrages beibringen muss, nicht erhalten hat;

7.3.3 beim Eintritt unvorhergesehener Leistungshindernisse und Fällen höherer Gewalt einschließlich Streiks (direkt oder indirekt), Aussperrung, Lieferverzögerungen seitens der Zulieferer etc.

7.3.4 wenn der Auftraggeber Änderungen wünscht

7.3.5 wenn notwendige Rohmaterialien oder Teile nicht oder verspätet beschafft werden können

7.3.6 wenn die Transportmittel nicht oder verspätet beschafft werden können.

7.4 Wenn die Spedition auf Anfrage des Käufers oder aus Gründen, die diesem zuzuschreiben sind, verzögert wird, behält sich der Verkäufer vor, die tatsächlichen Lagerkosten oder 1% des Rechnungsbetrags für jeden ganzen oder angefangenen Monat zu berechnen, und zwar ab dem Monat, der auf die Anzeige der Versandbereitschaft folgt. In diesem Fall geht die Gefahr mit dem Tag an den Verkäufer über, an dem ihm die Ware hätte übergeben werden sollen.

7.5 Außer im Fall von Vorsatz oder schwerer Schuld des Verkäufers wird ausdrücklich jeder Schadenersatz für die mangelnde oder verspätete Lieferung der Produkte ausgeschlossen.

8. RECHNUNGSSTELLUNG

8.1 Die Rechnungsstellung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ab Anzeige der Versandbereitschaft.

8.2 Die verspätete Entgegennahme der Ware bewirkt keine Änderung der vereinbarten Zahlungsfristen.

9. VERPACKUNG

9.1 Falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Verpackung auf Kosten des Käufers und wird nicht zurückgenommen.

9.2 Falls keine präzisen Anweisungen durch den Käufer vorliegen, erfolgt die Verpackung nach Ermessen des Verkäufers.

10. VERSAND

10.1 Die Ware wird immer auf Kosten und auf Gefahr des Käufers befördert, auch wenn aufgrund von Sondervereinbarungen die Ware frei Bestimmungsort geliefert und auch wenn der Transport vom Verkäufer auf Rechnung des Käufers organisiert wird.

10.2 Bei Unvollständigkeit oder Beschädigung der Lieferung hat der Empfänger die Ware entgegenzunehmen und unverzüglich selbst beim Spediteur oder Frachtführer den Schaden anzuzeigen.

10.3 Falls keine präzisen Anweisungen durch den Käufer vorliegen, nimmt der Verkäufer den Versand unter Ausschluss jeder Haftung nach der ihm am geeignetsten erscheinenden Weise vor.

11. ABNAHME

11.1 Vor der Lieferung oder Spedition werden die Maschinen im Werk des Verkäufers abgenommen. Diese Abnahme erfolgt nach den zwischen den Parteien vereinbarten Modalitäten, andernfalls wird sie nach den üblicherweise vom Verkäufer angewendeten Verfahren durchgeführt. Die Abnahme betrifft die Prüfung der Maschinenkonformität im Sinne von Punkt 12.1 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

11.2 Der Käufer ist gehalten, auf seine Kosten an der Abnahme im Werk des Verkäufers teilzunehmen; eventuelle Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Verkehrsmittel von und zu den benannten Hotels, Flughäfen und Bahnhöfen zum Werk des Verkäufers werden vom Käufer übernommen. Sofern der Käufer an dem für die Abnahme vereinbarten Datum nicht anwesend ist, findet diese in seiner Abwesenheit statt und die Ergebnisse gelten als vom Käufer angenommen.

11.3 Die Abnahme gilt als positiv erfolgt:

a) wenn der Käufer bei der Abnahme anwesend ist: wenn aus dem Abnahmeprotokoll keine schriftlich beanstandeten wesentlichen Mängel während der Abnahme oder sofort nach ihrer Ausführung hervorgehen, oder

b) wenn der Käufer erklärt, an der Abnahme nicht teilnehmen zu wollen, oder jedenfalls nicht anwesend ist: wenn aus dem vom Verkäufer ausgestellten Abnahmeprotokoll keine wesentlichen Mängel der Maschine hervorgehen.

11.4 Sollte die Abnahme dagegen negativ ausfallen, so behebt der Verkäufer die aus dem Abnahmeprotokoll ersichtlichen Mängel. Die Lieferfrist gilt als so lange verlängert, wie für die Nachbesserung notwendig ist. Eine eventuelle zweite Abnahme hat nur die Überprüfung derjenigen Mängel zum Gegenstand, die im Protokoll der ersten Abnahme aufgeführt sind. Weitergehende Mängel, die nicht Gegenstand der Abnahme sind, kann der Käufer nicht geltend machen.

11.5 Auf Wunsch des Käufers kann nach der Montage der Maschine in seinem Werk in Anwesenheit von technischem Personal des Verkäufers eine zusätzliche Funktionsabnahme durchgeführt werden. Die hierfür anfallenden Kosten werden vollständig vom Auftraggeber getragen. Sie richten sich nach den Bedingungen des Verkäufers für Serviceleistungen.

11.6 Falls ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart, führt der Verkäufer die Inbetriebnahme der Maschine im Werk des Käufers durch. Diese umfasst:

a) Überprüfung der Beseitigung eventueller Mängel der Maschine, die im Protokoll der letzten beim Verkäufer durchgeführten Abnahme aufgeführt sind;

b) Überprüfung der vereinbarungsgemäßen Montage bzw. Installation, soweit sie durch den Verkäufer ausgeführt werden.

Falls die Montage bzw. Installation der Maschine nicht vom Verkäufer durchzuführen ist, muss der Käufer sie vor dem für die Inbetriebnahme geplanten Termin fertig stellen und diesen Termin dem Verkäufer rechtzeitig mitteilen. Der Käufer trifft jedenfalls alle erforderlichen oder nützlichen Vorbereitungen zur planmäßigen Durchführung der Inbetriebnahme am vereinbarten Tag. Alle für die Durchführung der Inbetriebnahme im Werk des Käufers notwendigen Kosten gehen zu seinen Lasten.

11.7 Der Käufer verliert alle Rechte auf Garantien, Klagen und Einwendungen in Bezug auf Fehler und Mängel der Maschine, die bei der Abnahmeprüfung oder der Inbetriebnahme der Maschine hätten festgestellt werden können, sofern er sie bei der Abnahme bzw. bei der Inbetriebnahme nicht ausdrücklich schriftlich beanstandet.

11.8 Falls Reparaturen oder der Austausch von Teilen am Installationsort der Maschine ausgeführt werden müssen, werden die Arbeitsstunden des Personals des Verkäufers für die Behebung des Schadens vom Verkäufer getragen, während die Reisezeit und eventuelle Kosten für Unterbringung, Verpflegung und Wartezeit (wobei darauf hingewiesen wird, dass die Stunden der Reise- bzw. Wartezeit den Arbeitsstunden gleichgestellt sind) vom Käufer übernommen und diesem zu den Bedingungen des Verkäufers für technische Leistungen in Rechnung gestellt werden.

12. GEWÄHRLEISTUNG

12.1 **Konformität der Maschinen.** Zu den von diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen verpflichtet sich der Verkäufer, vereinbarungsgemäße Maschinen ohne Fehler oder Mängel zu liefern, die sie für den Gebrauch, zu dem Maschinen dieser Art normalerweise dienen, ungeeignet werden lassen.

12.2 **Dauer der Gewährleistung.** Die vorliegende Gewährleistung hat eine Dauer von 12 Monaten ab dem Übergabedatum oder für 2.000 Betriebsstunden (es gilt die zuerst eintretende der beiden Konditionen), auch wenn die Parteien vereinbaren, dass die Inbetriebnahme im Werk des Käufers erfolgt.

12.3 Die Gewährleistung für Austauschteile erlischt mit Ende der Gewährleistungsfrist für die Maschine. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel oder Fehler der Maschine, die auch indirekt auf Zeichnungen, Pläne, Informationen, Software, Unterlagen, Angaben, Anweisungen, Materialien, Halbfabrikate, Komponenten oder anderes zurückgehen, die vom Käufer oder von Dritten, die auf irgendeine Weise in seinem Auftrag handeln, geliefert, angegeben oder verlangt wurden; außerdem haftet der Verkäufer nicht für Mängel oder Fehler von Materialien, Software, Halbfabrikate, Komponenten und allen anderen Produkten in- oder außerhalb der Maschine, die vom Käufer oder von Dritten, die auf irgendeine Weise in seinem Auftrag handeln, geliefert, angegeben oder verlangt wurden.

12.4 Der Verkäufer haftet außerdem nicht für Mängel und Fehler der Maschine, die auf einen normalen Verschleiß jener Teile zurückzuführen sind, die naturgemäß ständiger Abnutzung ausgesetzt sind, unabhängig davon, ob es sich um mechanische, elektrische, elektronische oder andere Teile handelt (z.B. Dichtungen, Riemen, Ketten, Antriebsselemente, Bürsten, Sicherungen, Spulen, Ausrüstungen und Stanzwerkzeuge usw.).

12.5 Die Gewährleistung ist unter der Bedingung wirksam, dass der Käufer die Maschine mit Materialien und Werkzeugen benutzt, die den technischen Merkmalen der Maschine entsprechen, die aus der Betriebsanleitung hervorgehen, und die Anlage mit allen Sicherheitsvorrichtungen betreibt. Dazu müssen geeignete Schutz und Trennvorrichtungen der Arbeitszonen entsprechend den Arbeitsabläufen der Maschine eingerichtet werden.

12.6 Der Verkäufer haftet ebenso nicht für Mängel oder Fehler der Maschine, die durch die Nichtbeachtung der Vorschriften in der Betriebsanleitung oder jedenfalls durch eine falsche Benutzung oder Behandlung der Maschine verursacht wurden, oder wenn Änderungen oder Reparaturen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers vorgenommen wurden. In keinem Fall haftet der Verkäufer für Konformitätsmängel, deren Ursache nach dem Gefahrübergang an den Käufer eingetreten sind.

12.7 Der Verkäufer hat keine Kenntnis von eventuellen Ansprüchen oder Rechten des gewerblichen oder geistigen Eigentums von Dritten an der Maschine oder der dem Verkäufer übergebenen Dokumentation. Allerdings kann er nicht absolut für das Nichtbestehen solcher Rechte garantieren.

12.8 Für Liefergegenstände, welche nach Käuferunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen, etc.) hergestellt werden, übernimmt ausschließlich der Käufer die Gewähr, dass durch die Anfertigung dieser Liefergegenstände, Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so ist der Verkäufer berechtigt die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, außer die Unberechtetheit der Ansprüche ist offenkundig. Der Käufer wird den Verkäufer in allen Belangen schad- und klaglos halten. Insbesondere kann der Verkäufer den Ersatz von notwendigen und nützlichen Kosten inklusive angemessener Kostenvorschüsse vom Käufer verlangen.

12.9 Der Käufer muss bei Androhung des Verfalls dem Verkäufer eventuelle Mängel oder Fehler der Maschine, die bei der Abnahme nicht erkennbar waren (verborgene Mängel) und zu einem späteren Zeitpunkt auftreten, innerhalb von 15 Tagen nach der Entdeckung anzeigen und dabei schriftlich ausführlich deren Art angeben.

Mängel oder Fehler können in keinem Fall nach Ablauf der Garantiefrist angezeigt werden, die unter Punkt 12.2 angegeben ist oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbart wurde.

12.10 Die eventuelle Reparatur der Maschine bzw. Reparatur oder Austausch von Teilen daran durch den Verkäufer kann nicht als implizite Anerkennung der beanstandeten Mängel interpretiert werden: Diese Anerkennung muss immer ausdrücklich nach der Kontrolle des Verkäufers an den beanstandeten Produkten erfolgen. Falls der Verkäufer bei der Überprüfung die Produkte nicht als fehlerhaft anerkennt, stellt er die als Ersatz übersandten Teile in Rechnung.

12.11 Der Käufer verwirkt außerdem das Garantierrecht, wenn er nicht jede vernünftige Kontrolle zulässt, die der Verkäufer verlangt, oder wenn er, nachdem der Verkäufer das fehlerhafte Teil auf eigene Kosten ersetzt hat, es unterlässt, das ersetzte Teil innerhalb von 15 Tagen nach der Anfrage zurückzuschicken.

12.12 Nach einer regulären Anzeige des Käufers im Sinne von Punkt 12.9 kann der Verkäufer, nachdem er sich vom Bestehen des Mangels überzeugt hat, nach eigenem Ermessen die als fehlerhaft anerkannten Teile zurücknehmen, ersetzen oder reparieren.

12.13 Wenn die Reparaturen oder der Austausch am Installationsort der Maschine vorgenommen werden müssen, werden die Arbeitsstunden für die Behebung des Schadens vom Verkäufer getragen, während die Reisezeit und eventuelle Kosten für Unterbringung, Verpflegung und Wartezeit (wobei darauf hingewiesen wird, dass Reise- bzw. Wartezeit den Arbeitsstunden gleichgestellt sind) vom Käufer übernommen und diesem zu den Bedingungen des Verkäufers für technische Leistungen in Rechnung gestellt werden.

12.14 Die Gewährleistung entsprechend dem vorliegenden Artikel umfasst und ersetzt die gesetzlich vorgesehenen Garantien und Haftungen und schließt jede andere Haftung des Verkäufers (vertraglich wie außervertraglich) aus, die aus den gelieferten Produkten entstehen kann (z.B. Schadenersatz, Gewinnausfall usw.). Außer im Fall von Vorsatz oder schwerer Schuld ist der Verkäufer also im Fall von Fehlern oder Mängeln der Produkte nur zum Austausch oder zur Reparatur zu den in diesem Punkt vorgesehenen Bedingungen verpflichtet. Jede weitere Haftung ist damit ausgeschlossen.

Im Einzelnen kann der Käufer also keine Forderungen für den Schadenersatz, Preisminderung, Vertragsauflösung, Zahlungsaussetzung und Annullierung laufender Verträge geltend machen. Der Gewährleistungsanspruch verfällt, wenn der Käufer die Zahlungen nicht fristgemäß leistet. Eventuelle Streitfälle in Bezug auf das Material in Garantie entheben den Käufer nicht der Zahlungsverpflichtung. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist können keine Forderungen an den Verkäufer gestellt werden.

12.15 Der Käufer verliert unverzüglich seinen Gewährleistungsanspruch, wenn der Verkäufer Folgendes feststellt:

- Die in der Betriebsanleitung enthaltenen Wartungsvorschriften (auch in Bezug auf die vorbeugende Wartung) wurden nicht beachtet.
- Die technischen Grenzen der Maschine, der Zubehöre und der eventuellen Ausrüstung, für die diese geliefert wurden, wurden überschritten.
- Der Käufer hat an der Maschine, dem Zubehör oder der Ausrüstung des Auftrags Änderungen, auch in kleinstem Maße, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers vorgenommen.
- Der Käufer hat seine Verpflichtungen laut Punkt 12.8 nicht erfüllt.

13. HAFTUNG DES VERKÄUFERS

13.1 Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

13.2 Unsere Haftung ist mit dem Höchstbetrag unserer Haftpflichtversicherung von 1.000.000,- EUR (eine Million Euro) beschränkt.

13.3 Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben.

13.4 Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen

13.5 Die Beschränkung beziehungsweise Ausschlüsse der Haftung umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Käufer oder Dritten aus diesem Vertrag zufügen.

13.6 Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und/oder Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Käufer oder nicht von uns autorisierten Dritten, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

13.7 Wenn und soweit der Käufer für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadensversicherung (z.B. Haftpflicht-, Transport-, Feuer, Betriebsunterbrechungsversicherung oder andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und unsere Haftung beschränkt sich gegenüber dem Käufer insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen

13.8 Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insbesondere auch Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Käufer unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Käufer als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

14. LEISTUNGEN DES PERSONALS

14.1 Wenn zwischen den Parteien die Entsendung von Personal des Verkäufers vereinbart wurde, kann dieses nur für die vertraglich vorgesehenen Arbeiten eingesetzt werden.

14.2 **Pflichten des Käufers.** Der Käufer verpflichtet sich, in jedem Falle die vom Personal des Verkäufers auszuführende Arbeit zu fördern und dafür zu sorgen, dass mit dieser Arbeit umgehend nach Ankunft des Personals vor Ort begonnen und sie ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden kann. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, verpflichtet sich der Verkäufer

- sämtliche notwendigen Arbeiten jeder Art abzuschließen, bevor das Personal des Verkäufers mit seiner Arbeit beginnt;
- die Anschlüsse (Licht, Strom, Wasser, Medien usw.) sowie notwendige Geräte und Werkzeug, einschließlich Hebe- und Transportmittel für die betriebsinterne Bewegung kostenlos bereitzustellen;

- für abschließbare Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Ausrüstung und Kleidungsstücken des Personals des Verkäufers in der Nähe des Arbeitsplatzes zu sorgen;

- vor Ort die Teile für den Einbau bereitzustellen und diese vor Beschädigung beziehungsweise Diebstahl zu schützen;

- jedes geeignete Hilfspersonal bereitzustellen;

- jederzeit die Unversehrtheit der Techniker des Verkäufers zu gewährleisten.

14.3 **Schadenshaftung.** Schäden, die am oder vom Personal des Verkäufers bei seinem Aufenthalt beim Käufer verursacht wurden, werden vom Käufer getragen. Der Käufer schließt außerdem zugunsten des Verkäufers und/oder seiner Vertreter eine geeignete Unfallschutzversicherung ab.

14.4 **Spesen.** Alle Aufwendungen für die Erfüllung seiner Verpflichtungen werden vom Käufer übernommen und von diesem direkt bezahlt, sowie:

- die täglichen Fahrtkosten von der Unterkunft bis zum Arbeitsplatz und

- die Kosten für ärztliche Betreuung und Krankenhausaufenthalt sowie für Medikamente, falls das Personal des Verkäufers von Krankheit oder Unfall betroffen ist.

14.5 **Vergütungen.** Sofern nicht anders vereinbart, zahlt der Käufer an den Verkäufer die vorgesehenen Vergütungen, die zu den jeweils gültigen Bedingungen für technische Leistungen des Verkäufers berechnet werden. Die Zahlungen erfolgen zu den vereinbarten Fristen.

14.6 **Protokoll der Maßnahmen.** Der Käufer unterzeichnet das Protokoll für den technischen Eingriff, dass entsprechend dem vom Verkäufer vorbereiteten Formblatt ausgestellt wird, am Ende der Feststellung der Arbeit und der Arbeitsstunden. Falls keine Unterschrift des Käufers vorliegt, gilt inter partes das vom Personal des Verkäufers unterzeichnete Protokoll.

15. ERSATZTEILE

15.1 Die Lieferung von eventuellen Ersatzteilen erfolgt in der Mindestmenge und zu den in der Preisliste des Verkäufers vorgesehenen Kosten, sofern die Teile für den Verkäufer problemlos erhältlich sind.

15.2 Ersatzteile werden nach der aktuellen Preisliste für Ersatzteile verrechnet.

15.3 Der Verkäufer haftet nicht für die Inkompatibilität von Zubehör an anderen oder vom Käufer selbst geänderten Maschinen

15.4 Alle erforderlichen technischen Angaben sind vom Käufer zu liefern.

16. VOM VERKÄUFER GELIEFERTE SOFTWARE

16.1 Falls die Maschine für ihren Betrieb eine eigene vom Verkäufer entwickelte Software benötigt ("Software"), wird diese vom Verkäufer zusammen mit der Maschine zu den folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt.

16.2 Die Software einschließlich eventueller späterer Aktualisierungen durch den Verkäufer bleibt ausschließliches Eigentum des Verkäufers. Der Käufer kann sie als Lizenznehmer ausschließlich für den Betrieb der Maschine, mit der sie geliefert wird, verwenden. Er darf sie nicht weitergeben, verbreiten oder für Dritte reproduzieren noch Änderungen oder Eingriffe daran vornehmen, sofern dies nicht schriftlich vom Verkäufer genehmigt wurde.

16.3 Falls die Zahlung der Software (oder der Maschine, für die die Software bestimmt ist) in Raten erfolgt, ist der Verkäufer ermächtigt, die Nutzung der Software für einen begrenzten Zeitraum zu gewähren, wobei die Dauer nach der regulären, fristgemäßen Zahlung ausgedehnt werden muss. Es versteht sich, dass nach der vollständigen Zahlung des Preises keine Begrenzung dieser Art zulässig ist.

17. VERTRAGSABTRETUNG

Die Vertragsabtretung seitens des Käufers bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

18. ÜBERMÄßIGE INGETRETENE BELASTUNG

Wenn für einen Unternehmer der Branche mit normaler Erfahrung aus einem unvorhersehbaren Grund die Erfüllung der Verpflichtungen – vor ihrer Ausführung – im Verhältnis zur ursprünglich vereinbarten Gegenleistung übermäßig aufwändig geworden ist, so dass sich das Verhältnis um mehr als 20% erhöht, ist der Verkäufer berechtigt, eine Überarbeitung der Vertragsbedingungen zu fordern und andernfalls den Vertrag für aufgelöst zu erklären.

19. VERTRAULICHKEIT

Der Käufer garantiert dem Verkäufer, den technologischen Inhalt und das Know-how des Verkäufers geheim zu halten und Zeichnungen beziehungsweise technische Unterlagen des Verkäufers jeglicher Art, die im Eigentum des Verkäufers verbleiben, nicht zu verbreiten oder für außervertragliche Zwecke zu verwenden.

20. STREITFÄLLE

Für alle Streitfälle, die aus diesem Vertrag, ist ausschließlich das im Hauptsitz des Verkäufers sachlich zuständige Gericht zuständig. Die Zuständigkeit aller anderen Gerichte wird ausgeschlossen.

21. SALVATORISCHE KLAUSEL

21.1 Sollten einzelne Teile dieser AGBs unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt

21.2 Die Parteien verpflichten sich jetzt schon eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.